



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ziegenhain

Schwalbenschwalm-Eder-Kreis
26.9.72

- 1 -

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Ziegenhain
Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 28. 8. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG (Anpassungsgesetz) vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 18. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) sowie des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem RNatG vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) wird auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 5. 9. 1988 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde vom 2. August 1972 folgendes verordnet:

Tel. Nr.
Ldkr.
Homburg/Efze
837

Schwaberts

§ 1

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Landkreis Ziegenhain werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
(2) Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind die Landschaftsschutzgebiete mit grüner Umrandung in Landschaftskarten im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen, die beim Kreisaußschuß des Landkreises Ziegenhain in Schwalmstadt 2 zur ständigen Einsicht hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde - sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 2

Die Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt umgrenzt:

1. Landschaftsschutzgebiet „Urbach- und Angersbachtal“:

Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen:

durch den Triftweg Flurstück 156, Flur 34, vom Beginn der Landesstraße 3158 bis zur Landesstraße 3158 und entlang dieser in nördlicher Richtung bis zur „Kuhtränke“ (Einmündung des Forstwirtschaftsweges Flurstück 42, Flur 9);
durch den befestigten Forstwirtschaftsweg Flurstück 42, Flur 9, bis zur Einmündung dieses Weges in den Wald und entlang desselben befestigten forstfiskalischen Weges (ohne Flurstückbezeichnung) über die Forstorte „Kohlplatte“ weiterführend zur Einmündung des befestigten forstfiskalischen „Kirchenschellerwegs“ bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Hauptschwenda;

Im Osten (von Norden nach Süden)

durch die gemeinschaftliche Gemarkungsgrenze von dem vorgenannten Schnittpunkten in südlicher Richtung bis zur Landesstraße 3158, weiterhin die Straße nach Christerode, Flurstück 86, Flur 12, bis zur Einmündung der „Alten Hauptschwendaer Straße“;

Im Süden (von Osten nach Westen)

von der Straße Hauptschwenda-Christerode entlang der „Alten Hauptschwendaer Straße“ in allgemein südwestlicher Richtung (das sind die Wegeflurstücke 88, Flur 12, 92, Flur 11) bis zur Einmündung in die Landesstraße 3158.

2. Landschaftsschutzgebiet „Hinterberger Wiesen“:

Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen (von Südwesten nach Norden)

durch die Landesstraße 3157 vom Schnittpunkt des Weges in der Gemarkung Oberaula Flurstück 98/65, Flur 11, mit der Straße und entlang dieser in nördlicher Richtung bis zur Flurgrenze der Gemarkung Friedigerode, Flur 6;

Im Norden (von Westen nach Osten)

vom Schnittpunkt der Landesstraße 3157 mit dem Weg Flurstück 192/169, Flur 6, in der Gemarkung Friedigerode, entlang des Grenzweges zwischen den Flurstücken 108/23 und 124/25, beide Flur 3, und der Wege Flurstück 112, 109 und 111, alle Flur 5, bis zum Schnittpunkt des Weges Flurstück 111, Flur 5 der Gemarkung Friedigerode mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Hersfeld;

Im Osten (von Norden nach Süden)

durch die Grenze des Landkreises Ziegenhain mit dem Landkreis Hersfeld entlang der Gemarkungsgrenze Willingshain bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkung Oberaula, Flurstück 26, Flur 15, weiterführend in west-südwestlicher Richtung an der Flurgrenze Flur 13 in der Gemarkung Oberaula bis zum Flurstück 10/1;

Im Süden

durch das Wegeflurstück 89/63, Flur 14, in der Gemarkung Oberaula in nordwestlicher Richtung zum Weg 98/65, Flur 11, und weiter bis zur Einmündung in die Landesstraße 3157.

3. Landschaftsschutzgebiet „Antreffel“:

Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Süden (von Osten nach Westen)

vom Eintritt des Fischbaches in den Kreis Ziegenhain (0,5 km südwestlich des „Hämel“) entlang der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Kassel und Darmstadt (ehemalige preußisch-hessische Landesgrenze) über die Antreffel etwa 800 m in westlicher Richtung hinaus bis zu dem Punkt, wo der Waldrand nach Norden abknickt;

Im Westen (von Süden nach Norden)

etwa 300 m entlang des Waldrandes und der o.a. ehemaligen Landesgrenze bis zur Einmündung der Waldschneise, die die Forstabteilungen 25 und 26 trennt; dieser Schneise und einem festen Forstwirtschaftsweg im allgemein nördlicher Richtung folgend über die „Vogelheerdshege“ bis zur Straße Willingshausen-Neustadt. Die Grenze läuft von dort etwa 150 m abknickend nach Osten auf dieser Straße bis zur Einmündung der Schneise, die gerade nach Norden verläuft und die Forstabteilungen 39/38 und 3/2 trennt. Dieser westliche Grenzverlauf endet bei dem Höhepunkt 313,0;

Im Norden (von Westen nach Osten bis zum Nordrand der Ortslage Willingshausen und von dort in allgemein östwärtiger Richtung verlaufend)

vom o.a. Höhepunkt 313,0 einem ca. 800 m langen Forstweg folgend bis zum Waldaustritt, von dort ca. 250 m entlang eines Waldrandes zur rechten Hand und dann mündend auf die Straße Willingshausen-Neustadt, der die Grenze etwa 300 m folgt. Der weitere Verlauf in östlicher und später in nordöstlicher Richtung wird gebildet durch die Straße bis zum Ortseingang Willingshausen, dann durch die Wegeflurstücke 3/2 in Flur 2 zum Flurstück 3/1 in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in das Flurstück 44, diesem folgend in östlicher Richtung bis zur Landesstraße 4145 Willingshausen-Wasenberg; von dort verläuft die Grenze entlang des Schwertzwil'schen Schloßgartens und entlang der Grundstücksgrenze 173 in Flur 1 bis zum Auftreffen auf das Flurstück 190 Flur 1; dann folgt sie in nordöstlicher Richtung von Flurstück 190 bis zum Flurstück 192 in Flur 1, bis sie auf die K 29 einmündet. Von dieser Kreisstraße Willingshausen-Merzhausen geht die Abgrenzung in östlicher Richtung bis zum Anschluß an das Flurstück 12, Flur 6, von dort in gerader Fortsetzung zum Flurstück 21 und dann nach Nordwesten abknickend dem Flurstück 6 entlang - etwa 50 m - bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 5, Flur 6; die Grenze verläuft dann in der ehemaligen Gemarkung Merzhausen in südlicher Richtung auf dem Flurstück 59/1, Flur 1, bis zur

Fortsetzung nächste Seite

Abknüpfung in nordöstlicher Richtung. Von diesem Punkt dann gerade verlaufend auf dem Flurstück 63, Flur 1, bis an die Gemarkungsgrenze Gungelshausen. In dieser dann in nordöstlicher Richtung weiter auf dem Flurstück 48, Flur 4 bis zur Einmündung in das Flurstück 42, Flur 4. Letztgenannte Wegeparzelle bildet die Grenze bis zur Einmündung in das Flurstück 32/1, das ist die Kreisstraße 31 Leimbach-Gungelshausen. Der Grenzverlauf folgt der Kreisstraße 31 in nördlicher Richtung durch die Ortslage Leimbach bis zu dem Punkt, wo die Wegeparzelle der Gemarkung Leimbach, Flurstück 58, Flur 2 einmündet, die dann in nordöstlicher Richtung nach Loshausen auf den weiteren Wegeparzellen in der Gemarkung Loshausen Flurstück 123, Flur 3, Flurstück 243/131 Flur 3 und Flurstück 329/138 Flur 10 verläuft und auf die Bundesstraße 254 trifft;

Im Osten (von Norden nach Süden)
in südöstlicher Richtung etwa 400 m entlang der B 254 bis zur Abzweigung der Kreisstraße K 29. Die Grenze verläuft dann auf der Kreisstraße 29 in südlicher Richtung nach Zella, durch die Ortslage von Zella und weiter in allgemein südwestlicher Richtung etwa 1,5 km bis zum Ortseingang Gungelshausen. Im Scheitelpunkt der nahezu rechtwinkligen Kurve knickt der Grenzverlauf in südöstlicher Richtung auf das Flurstück 41, Flur 2 ab. Dann wird die Grenze durch das Wegeflurstück 24/1, Flur 3, bis zur Gemarkungsgrenze Zella gebildet. Sie verläuft in südöstlicher Richtung auf dieser zur Gemarkungsgrenze Morzhausen, bis sie auf das Flurstück 228/126, Flur 3, stößt. Nun in allgemein südwestlicher Richtung verlaufend bildet das Flurstück 128, Flur 3, bis zum Auftreten auf die östliche Grenze des Flurstücks 83, Flur 3, die Begrenzung. Letztgenanntem folgt wie in südlicher Richtung bis zum Flurstück 135, dann bis zum Flurstück 41 und an dessen südlicher Grenze in etwas westlicher Richtung bis zum Flurstück 138, Flur 3. Auf dem Wegeflurstück 64 in Flur 6 und dem Flurstück 65 in Flur 6 verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Auftreten auf den Wasserlauf des „Fischbaches“, der dann bis zum Erreichen der Kreisgrenze die Grenze bildet.

4. Landschaftsschutzgebiet „Der Kuppel“:

Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen (nach Norden)

vom Ortsausgang Schwalmstadt-Niedergrenzbach an der Landesstraße 3155 in Richtung Grenzbach-Obergrenzbach in nördlicher Richtung durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg Parz. 81, Teilstück 83 und 84, bis zur Einmündung in die Kreisstraße 4 (Schwalmstadt-Niedergrenzbach - Grenzbach-Schönborn);

Im Norden (von Westen nach Osten)

durch die Kreisstraße 4 in Richtung Grenzbach-Schönborn bis zur Einmündung des Hauptwirtschaftsweges Flur 3, Parz. 88;

Im Osten (von Norden nach Süden)

durch die o.a. Wegeparzelle 88, dann abknickend über die Wegeparzelle 92 bis zu deren Einmündung in die Wegeparzelle 93, Flur 3, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Landesstraße 3155 und auf dieser in ostwärtiger Richtung ca. 120 m; weiter in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Wegeparzelle 34, Flur 7, dann von Osten nach Westen verlaufend auf das Wegstück 37 bis zum Scheitelpunkt der Wegeparzelle 42, auf dieser in südöstlicher Richtung weiter bis zum Waldrand, sodann der Wald- und Feldgrenze folgend bis zur Einmündung des Weges Nr. 43, Flur 7;

Im Süden (von Osten nach Westen)

durch die Wegeparzelle 43 in Flur 7, dann durch den Grenzweg zur Gemarkung Steina (Nr. 74, Flur 9) bis zum anschließenden Weg Nr. 76, Flur 9;

Im Westen (von Süden nach Norden)

durch den in nördlicher Richtung verlaufenden Weg Nr. 76, Flur 9, bis zur Einmündung auf die Wegeparzelle 75 in Flur 9, diese überquerend, auf der Wegeparzelle 67 bis zur Abknüpfung und Einmündung auf den Weg 68, Flur 9. Dessen Weg in nordwest-westlicher Richtung folgend bis zu dessen Einmündung in die Landesstraße 3155 und damit zum Ausgangspunkt.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

a) das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;

b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;

c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftfahrer zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;

e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaus dienen;

f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;

g) an Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;

h) in Höhe der Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsbühliche Grundstückeinfriedungen in der freien Landschaft zu errichten;

i) Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch und markante Einzelbäume zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen, soweit nicht schon § 2 (1) des Naturschutzergänzungsgesetzes Anwendung findet. § 2 Abs. 2-5 NatEG gelten entsprechend.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der im § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten

a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufstände (auch fahrbar) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von zegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

b) das Anbringen von Werbеворrichtungen und Hinweistafeln, auch soweit sie dem Fremdenverkehr dienen. Die untere Naturschutzbehörde kann hierzu Gestaltungsaufgaben erteilen. Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz der Landschaft hinweisen und der Kennzeichnung der Wanderwege oder der Verkehrsregelung dienen, bedürfen keiner Zustimmung;

c) Müll- und Schuttblatdeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;

d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Drainierung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

e) Teiche, Tümpel, Fündlinge und Felbblecke zu beseitigen oder zu beschädigen;

f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaugebietes (sfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Zt. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht:

a) Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 des BBauG liegen,

b) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen, vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 5.

(5) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2, Buchstaben A, e und g sowie der Abs. 3 Buchstabe b, c und e auch in ausgewiesenen Sondergebieten (z. B. Wochenendhaus- und Feriendorfgebieten), soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Absatz 3, Buchstabe a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

§ 4

(1) Die Zulassung nach § 3 (2) Buchstabe e) und f) oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(2) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungsbedürftige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 in Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes (vom 10. November 1954 (GVBl. S 211) i.d.F. vom 13. 5. 1970 - GVBl. I S. 344 - sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

Ausnahmen von dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a-h dieser Verordnung zuwiderhandelt,

b) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a-f oder des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung vornimmt.

(2) Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Werden Maßnahmen im Widerspruch zu dieser Verordnung oder zu Verfügungen auf Grund dieser Verordnung vorgenommen, so kann die untere Naturschutzbehörde die vollständige oder teilweise Beseitigung der geschaffenen Anlagen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Hessischen Allgemeinen - Schwämer Allgemeine - in Kraft.

(2) Die Landschaftsschutzverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete „Antrieffal“ (veröffentl. im StAnz. 1954, S. 32), und „Der Kuppel“ (veröffentl. im Schwalmboten am 10. 1. 1957) werden aufgehoben.

Schwalmstadt 2, den 20. September 1972

Der Kreisausschuß
des Landkreises Ziegenhain
- Untere Naturschutzbehörde -
gez. Pfuhl
Landrat

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und den Zonen II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und den Zonen II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote gemäß § 4 Ziff. 3, 6 und 13 dieser Verordnung finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Juni 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 30/1991 S. 1811

690

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Ziegenhain vom 13. Juni 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Ziegenhain vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

- (2) 1. Das Landschaftsschutzgebiet „Urbach- und Angersbachtal“ besteht aus den Wiesentälern von Urbach und Angersbach mit den angrenzenden bewaldeten Bergrücken im Bereich der Stadt Neukirchen im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 453 ha.
2. Das Landschaftsschutzgebiet „Hinterberger Wiesen“ besteht aus Grünlandbereichen um den Bonifatiusborn und bewaldeten Bergrücken im Bereich der Gemeinde Oberaula im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 126 ha.
3. Das Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ besteht aus den Talauen von Antreff und Fischbach im Übergang zur Schwalmniederung mit südlich angrenzenden bewaldeten Höhen im Bereich der Gemeinde Willingshausen im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 1 554 ha.
4. Das Landschaftsschutzgebiet „Der Küppel“ besteht aus einer teilweise bewaldeten Bergkuppe im Bereich der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 142 ha.

Die örtliche Lage der Landschaftsschutzgebiete (Außengrenzen) ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze). Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

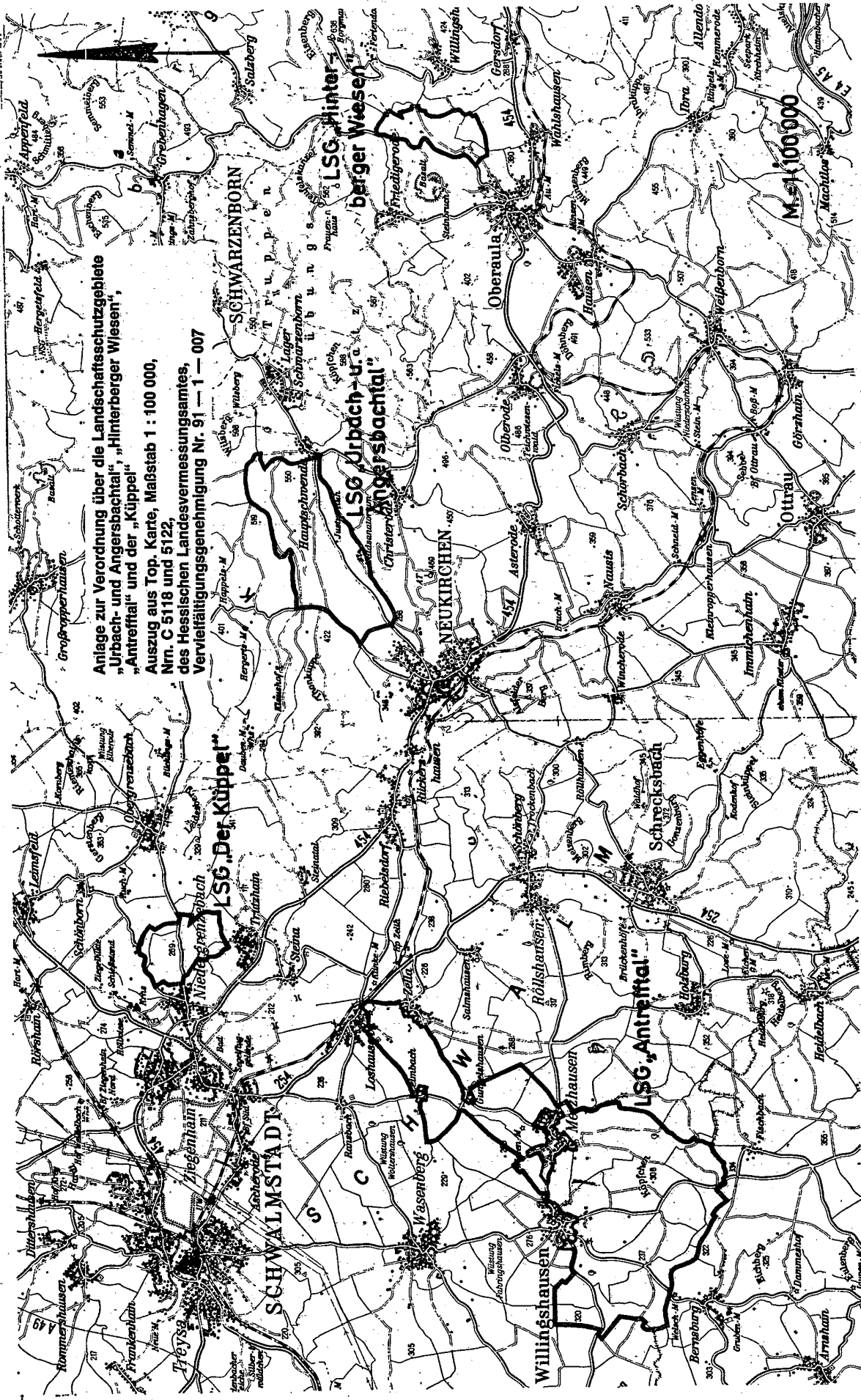
(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete. Soweit die Grenzzeichnung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zu den Landschaftsschutzgebieten.

(5) Die Landschaftsschutzgebiete sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten.“



Anlage zur Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
„Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“,
„Antrefftal“ und der „Kuppel“
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
Nrn. C 5118 und 5122,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007

ten oder Gehölzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

5. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
6. In § 6 wird die Verweisung „gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) i. d. F. vom 13. Mai 1970 — GVBl. I S. 344 —“ durch die Verweisung „nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. I S. 211) i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 242, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103)“, ersetzt.
7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchst. a—i dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen i. S. des § 3 Abs. 3 Buchst. a—f dieser Verordnung vornimmt,
3. ohne vorherige Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde Maßnahmen und Handlungen entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung vornimmt.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Juni 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 30/1991 S. 1814

691

Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebiete „Philippinenburg“, „Freckenhausen“ und „Viesebeck“ der Stadt Wolfhagen, Landkreis Kassel, vom 8. Juli 1991

Art. 1

Der Bescheid über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Philippinenburg“ der Stadt Wolfhagen vom 24. März 1961 i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1961, (StAnz. 1962 S. 871) wird auf Antrag der Stadt Wolfhagen aufgehoben. Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt.

Art. 2

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Freckenhausen“ der Stadt Wolfhagen vom 3. November 1970 (StAnz. 1971 S. 74) wird auf Antrag der Stadt Wolfhagen aufgehoben. Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt.

Art. 3

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemaligen Gemeinde Viesebeck, ehemals Kreis Wolfhagen, jetzt: Stadtteil der Stadt Wolfhagen, Landkreis Kassel, vom 31. August 1964 (StAnz. S. 1218) wird auf Antrag der Stadt Wolfhagen aufgehoben. Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. Juli 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 30/1991 S. 1816

692

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5–15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 12. Juli 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 30/1991 S. 1816

Thema: **Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**
FS 132

Themen-
schwerpunkte: Der Grundaufbau eines Briefes
— Aktuelle Textgestaltung nach DIN 5008
Merkmale des neuen Mitteilungsstils, z. B. Briefeinleitung und -ende
„Sprachsünden“

Briefe zu besonderen Anlässen, z. B.: Umgang mit Bewerbungsschreiben, Mahnbriefen, Glückwunschkbriefen, Kondolenzbriefen

Hinweis: Bitte einige Briefe sammeln und mitbringen! Danke!

Methode: Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für die Ausdruckskraft eines klar, knapp, konkret und kontaktreich verfaßten Textes zu bekommen.

Teilnehmerkreis: Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 16.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 2./3. September 1991

Dozentin: Waltraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 107,20 DM, für Nichtmitglieder 134,40 DM.

Thema: **Fortbildung der Bediensteten bei den unteren Bauaufsichtsbehörden — Aufbaulehrgang — „Ausgewählte bauaufsichtliche Probleme — Beteiligung von Fachbehörden im bauaufsichtlichen Verfahren“**
FS 619

Themen-
schwerpunkte: 1. Bebauung belasteter Flächen
2. Immissionsschutz
3. Naturschutz
4. Wasserwirtschaft
5. Denkmalschutz

Teilnehmerkreis: Bedienstete der unteren Bauaufsichtsbehörden, die über Grundlagenwissen verfügen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 19 Unterrichtsstunden und wird nachmittags durchgeführt.

Veranstaltungstermin: Herbst 1991

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 127,30 DM, für Nichtmitglieder 159,60 DM.

Thema: **Konkurrenz und Kooperation**
FS 713

In diesem Seminar soll anhand von Gruppendiskussionen, Übungen und Rollenspielen den Gründen der widersprüchlichen Gefühle von

1289

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ — vom 20. September 1972 (Hess. Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1816), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Antrefftal“ für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungs-

bezirk Kassel Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den beim Kreisaußschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisaußschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze). Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.“

Artikel 2

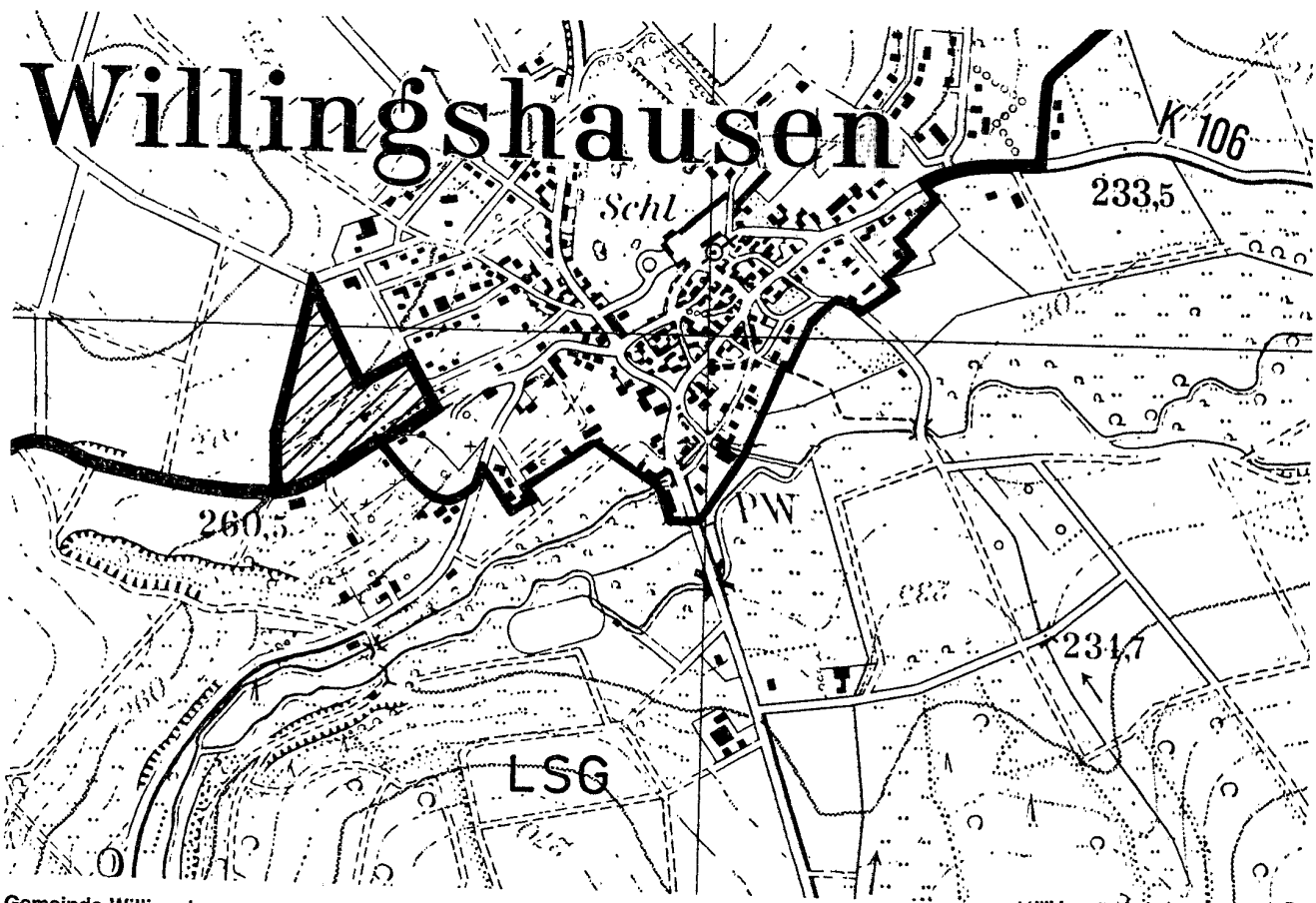
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1994 S. 3946

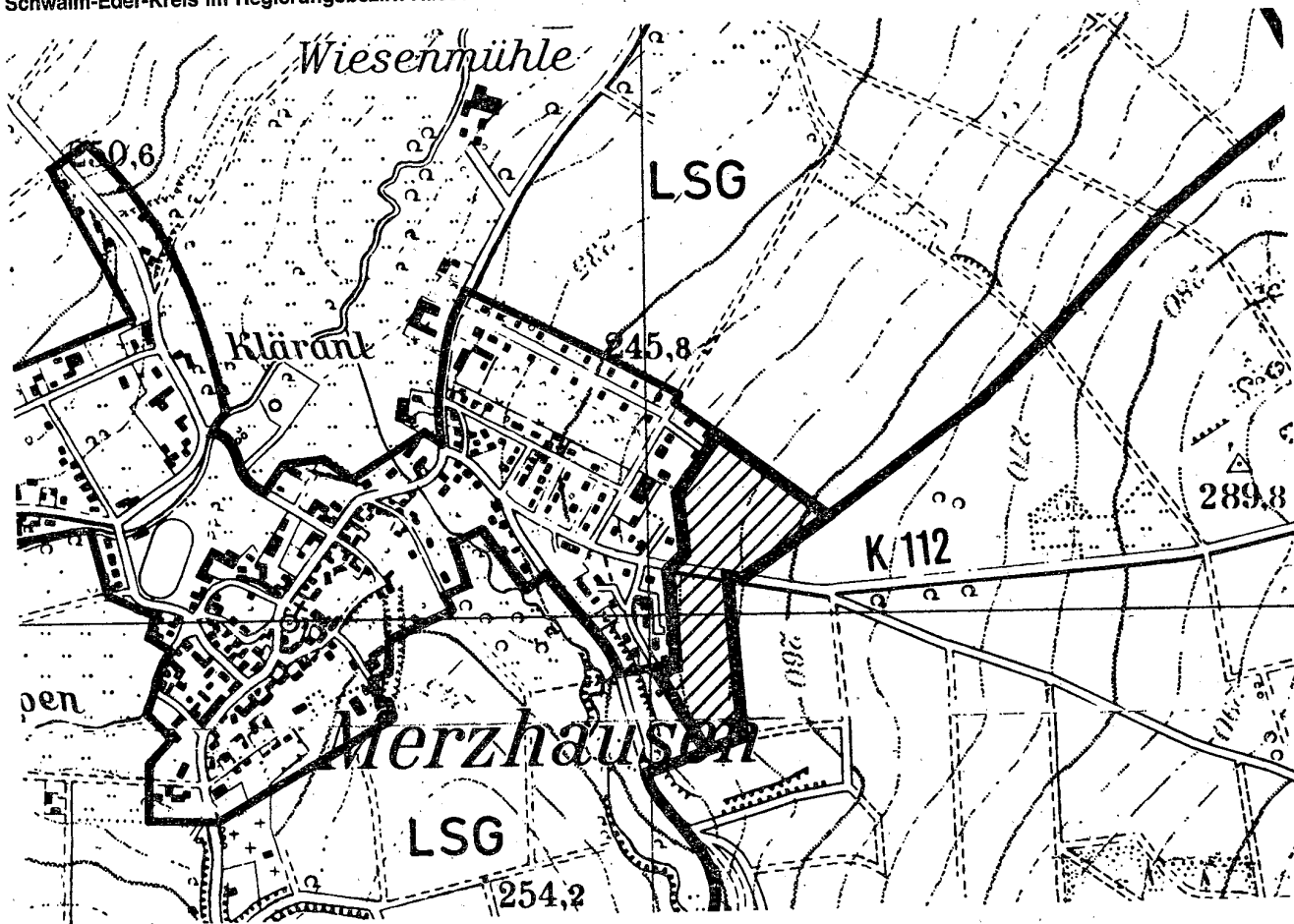
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Willingshausen

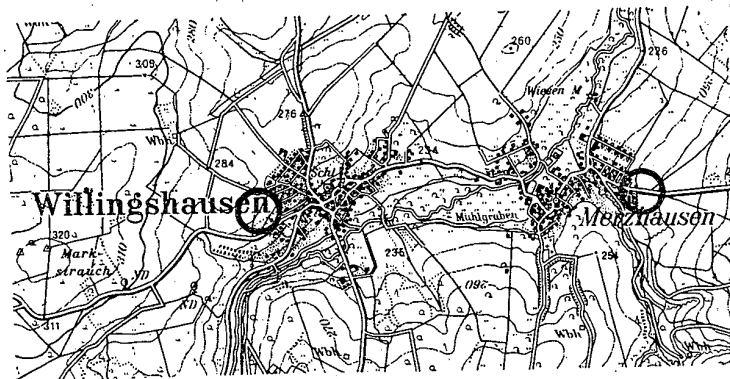
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5121 NW/SW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Willingshausen, Gemarkung Merzhausen
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5121 NW/SW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 (Übersichtskarte), zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Willingshausen, Gemarkungen Willingshausen und Merzhausen
 Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5120 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Ausbildungsverhältnissen werden von der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt —) noch schriftlich über die Anmeldekriterien benachrichtigt.

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung 2000 sind der zuständigen Stelle bis zum **20. Dezember 1999** vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind bei der Anmeldung mit vorzulegen:

1. Ausbildungsnachweis
2. Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
3. Ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für Jugendliche, die bei Beginn der Ausbildung noch keine 18 Jahre alt waren
4. Gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 12. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Darmstadt

StAnz. 48/1999 S. 3555

1183

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) und Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Änderungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Das EKVO-Labor und die EKVO-Überwachungsstelle der Firma Degussa Hüls AG, Standort Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, existieren unter dem neuen Namen

Infracor GmbH, Umwelt und Sicherheit,
Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau.

Wiesbaden, 9. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden

IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (787) — H

IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/03 — (787) — H

StAnz. 48/1999 S. 3556

1184

GIESSEN

Bestimmung von Stellen gemäß § 20 g Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Aufnahme von tot aufgefundenen Tieren und Pflanzen

Die nachfolgend aufgeführten Stellen werden hiermit als die Stellen bekanntgegeben, die von mir gemäß § 20 g Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt sind, vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aufzunehmen:

- Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Biologie
Karl-von-Frisch-Straße
35043 Marburg
- Justus-Liebig-Universität Gießen
Institut für Tierphysiologie
Wartweg 95
35392 Gießen
- Schloßverein Biedenkopf e. V.
Hinterlandmuseum
Theisenbachstraße 3
35216 Biedenkopf
- Nature's Choice
Studio für Tierpräparation
Dirk Hekman
Rübsanger Straße 20 a
65551 Limburg a. d. Lahn

Gießen, 11. November 1999

Regierungspräsidium Gießen
VI/63.1 — R 22 — 3 (2) — allg.

StAnz. 48/1999 S. 3556

1185

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

I. Die UEG GmbH, Christian-Kremp-Straße 14, 35578 Wetzlar, wird weiterhin gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

II. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2004.

III. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und die technische Überprüfung gemäß den nachstehend genannten Herkunftsbereichen:

- Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 41 Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 51 Oberirdische Lagerung von Abfällen
- Anhang 52 Chemischreinigung

Marburg, 3. November 1999

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt
Marburg

IV/RPU MR 42.4 — 79 f 02

StAnz. 48/1999 S. 3556

1186

KASSEL

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angerbachstal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 4. November 1999

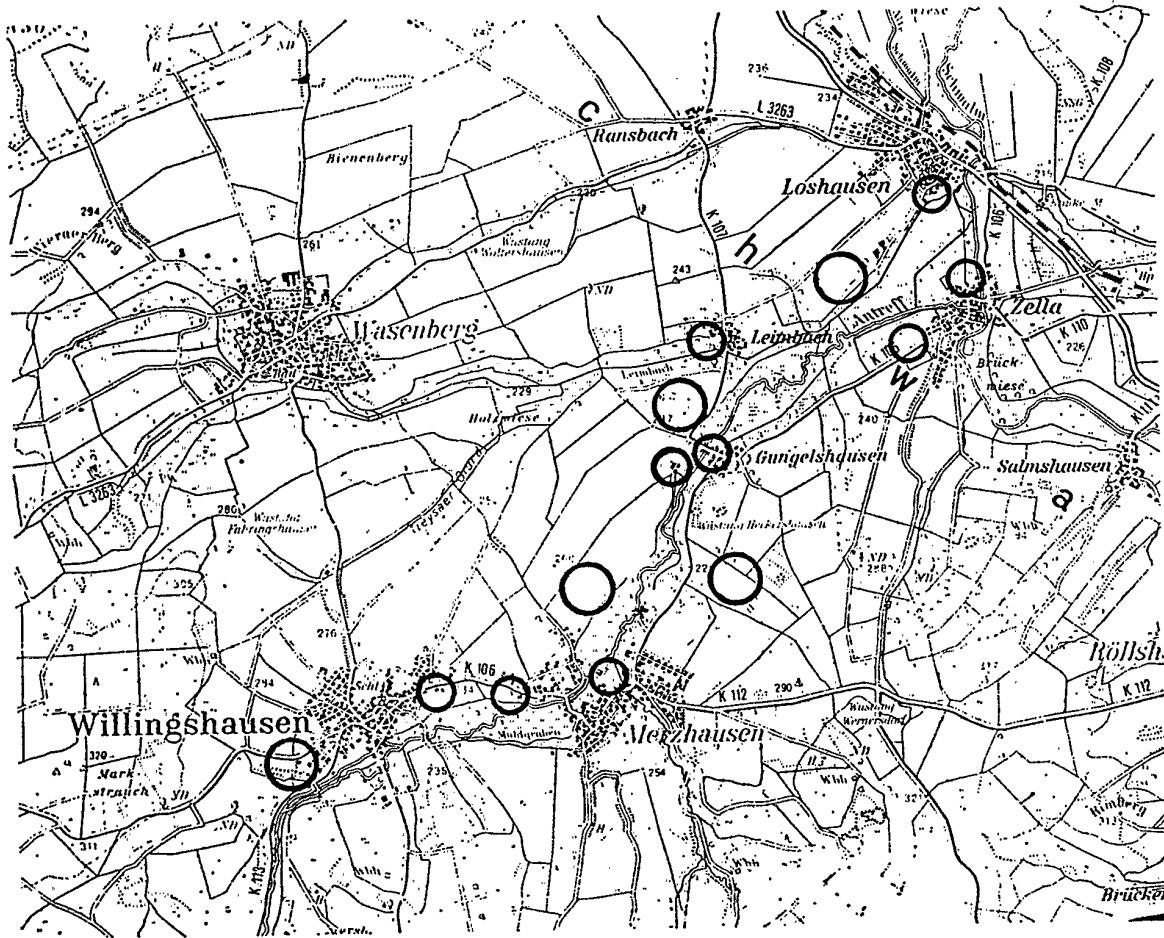
Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angerbachstal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3946), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit den Abgrenzungskarten zu der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angerbachstal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, in 34576 Homberg (Efze). Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angerbachstal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 4. November 1999



**Gemeinde Willingshausen
Ortsteile Willingshausen, Merzhhausen, Gungelshausen, Leimbach, Zella und Loshausen**

**Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5120,
des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 – 1 – 007**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 4. November 1999

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
In Vertretung:
gez. Dr. Neusel
Regierungsvizepräsident
StAnz. 48/1999 S. 3556

1187

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Die UCL Umwelt Control Labor GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, wird weiterhin gemäß § 5 und § 6 der Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993

(GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen als EKVO-Labor nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):